

SATZUNG



Satzung

Deutscher Outsourcing Verband e.V. (DOV)

Diese Satzung soll die Satzung vom 26.07. 2010 ersetzen. Die Änderung der Satzung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Version: 10.10.2022. - beschlossen

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Outsourcing Verband e.V. (DOV).
2. Er ist in das Vereinsregister Stendal mit der Nummer VR2567 eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg, Deutschland.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Wissenschaft, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Förderung der Völkerverständigung. Insbesondere leistet der Verband einen maßgeblichen Beitrag im Bereich technologischer und organisatorischer Modernisierung von Unternehmen und anderen Organisationen, im Bereich Digitalisierung und in der Milderung der Effekte des Fachkräftemangels in Deutschland.

Der Verein steht dazu allen Personen und Organisationen offen, die in diesen Bereichen tätig oder verantwortlich sind oder sich für diese Themen interessieren.

3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:

- die Sammlung, Aufbereitung, Analyse und die Verteilung von Marktdaten und Fachberichten und anderen relevanten Informationen
- Marktforschung und Analyse von Marktbedingungen
- Produktion, Herausgabe und Betrieb von Fachpublikationen – PDF, Druck und Online
- Veröffentlichung von Länderinformationen, insbesondere in Bezug auf digitale Wirtschaften und Kooperationsmöglichkeiten
- die Organisation eines permanenten Austauschs zwischen Marktteilnehmern und die Bereitstellung von Kooperationsplattformen für die Mitglieder
- Organisation von Veranstaltungen u.a. zum branchenübergreifenden und zum internationalen Austausch um den Zugang zu Fachkräften in Branchen sowie grenzüberschreitend zu erleichtern
- Maßnahmen zur Förderung von Branchen und Geschäftstätigkeiten sowie Aus- und Weiterbildung in und mit Schwellen- und Entwicklungsländern, die dem Zweck des Vereins dienen.
- Beratung und Zusammenarbeit in der Entwicklungshilfe mit Fokus auf ICT Branchen
- Kooperationen mit anderen Vereinen, öffentlichen Gesellschaften, Unternehmen und Medien die den Zwecken des Vereins direkt oder indirekt dienen

- Öffentlichkeitsarbeit

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand oder einen Mitarbeiter zu richten. Dies kann in Schriftform, oder per E-Mail oder per Onlineformular erfolgen. Über die Aufnahme und das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft ist für das jeweilige Kalenderjahr gültig und endet automatisch, wenn nicht verlängert. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt muss schriftlich, z.B. via E-Mail an den Vorstand bekannt gegeben werden.
4. Der Austritt ist schriftlich, per E-Mail, oder sofern vorgesehen online über die Webseiten dem Vorstand gegenüber mitzuteilen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen außerordentlichen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung (persönlich, telefonisch oder schriftlich, per E-Mail) zu gewähren.
6. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften für Personen oder Unternehmen einrichten, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Verbandes einsetzen. Diese Ehrenmitgliedschaft ist auf das laufende Kalenderjahr begrenzt, kann aber durch den Vorstand für jeweils ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

2. Eine kostenlose oder reduzierte, begrenzte Mitgliedschaft, z.B. für Studenten oder andere förderbedürftige Gruppen und Personen ist möglich.

3. Ist ein Mitglied länger als 31 Tage mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, via E-Mail. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass der Verein via E-Mail mit Ihnen kommunizieren kann. Sollte beispielsweise der bisherige Ansprechpartner für Verbandsfragen aus dem Unternehmen ausscheiden, muss dem Verein eine neue Kontaktperson und E-Mail mitgeteilt werden (Mitteilung via E-Mail genügt).

2. Als Beschlussfassung unter Anwesenden gilt auch eine Beschlussfassung, die auf elektronischem Wege, mittels Telefon-/Videokonferenz, per E-Mail oder über ein gesondertes Abstimmungsformular (online) erfolgt. Der Versammlungsleiter muss sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage im Wege der elektronischen Kommunikation unter Angabe der von ihr bzw. ihm bestimmten Abstimmungsart zur Verfügung zu stellen. Bei einer Beschlussfassung durch Abstimmung in Textform ist die Beschlussvorlage in Textform an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von einer Woche zu setzen, binnen derer die Stimmabgabe bei dem in der Beschlussvorlage genannten Empfänger eingegangen sein muss. Ebenfalls ist eine Frist von einer Woche zusetzen innerhalb derer, der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform widersprochen werden kann.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

4. Die Versammlung wird, soweit nicht abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 50% einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Neben Deutsch ist, sofern der Vorstand dies zulässt, auch Englisch als Sprache für Versammlung und Protokollierung möglich.

7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

9. Die Mitgliederversammlung kann außerordentlich binnen einer Frist von acht Wochen einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies mit der Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform beim Vorstand beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1 bis 3 Personen und ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ein Ausscheiden eines Vorstandes während der Amtszeit ist mit Begründung möglich.

4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

5. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestimmen. Ist keine Geschäftsführung bestimmt, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins.

6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeiten in der Leitung des Vereins und der Führung der Geschäfte einen Aufwendungsersatz erhalten. Insbesondere wenn beispielsweise Kosten für Reise- und Übernachtungen z.B. bei Veranstaltungen des Vereins oder bei repräsentativen Reisen, e.g. zu Veranstaltungen von Partnerverbänden etc. entstehen, übernimmt der Verein gegen Nachweis die anfallenden Kosten. Eine andere Vergütung, z.B. in Form von Honoraren, ist für diese Tätigkeiten nicht vorgesehen. Solche Aktivitäten müssen direkt mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins verbunden sein. Dies ist Voraussetzung für die Kostenübernahme.

8. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes, sowie Mitarbeiter (frei oder angestellt) können für ihre Tätigkeit in satzungsgemäßen Projekten und Aktivitäten, eine angemessene Vergütung erhalten. Solche Vergütungen beschränken sich auf Situationen in denen das Mitglied bei konkreten Projekten und Initiativen des Verbandes in einem vorher festgesetzten, und zeitlich begrenztem Rahmen (Vereinbarung oder Vertrag) arbeitet. Die Voraussetzungen dafür sind:

- dass das Wissen, die Erfahrung und die Expertise und/oder das Netzwerk des Mitgliedes einen wesentlichen Beitrag zu der jeweiligen Aktivität und damit dem Zweck des Vereins leistet,
- die Tätigkeit direkt dem Zweck des Vereins dient,
- die Beschäftigung Anderer wirtschaftlich unangemessen ist (Verantwortung in der Mittelverwendung).

Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung entsprechender Vereinbarungen und Verträge ist die jeweilige Projektleitung. Eine Direktvergabe an Mitglieder und/oder Dritte ist mit ausreichender Begründung (Alleinstellungsmerkmale) zulässig. Sonst stehen der Projektleitung auch die Möglichkeiten eines ordentlichen Vergabeverfahrens offen. Die Mitglieder müssen hierüber informiert werden.

§ 9 Auflösung oder Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Magdeburger Tierschutzverein e.V. 1893* zwecks ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke, inkl. der Förderung des Tierschutzes und entsprechender Maßnahmen und Aktivitäten.